Die Einwohnergemeinde **Beinwil (Freiamt)** erlässt, gestützt auf die Paragraphen 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978, folgende

# **GEMEINDEORDNUNG:**

I.

## Behörden und Kommissionen

- 1. Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern
- 2. <u>Die Schulpflege</u> besteht aus <u>fünf</u> Mitgliedern
- 3. <u>Die Finanzkommission</u> besteht aus <u>drei</u> Mitgliedern
- 4. In <u>das Wahlbüro</u> sind <u>zwei Mitglieder</u> und <u>zwei Ersatzmitglieder</u> zu wählen
- 5. In <u>die Steuerkommission</u> sind <u>drei Mitglieder</u> und <u>drei Ersatzmitglieder</u> zu wählen

II.

### Wahlverfahren

Die Wahlen der Gemeinde Beinwil (Freiamt) werden <u>an der Urne</u> durchgeführt, mit Ausnahme der Abgeordneten von Gemeindeverbänden, die nach den Bestimmungen der genehmigten Satzungen gewählt werden.

III.

## Veröffentlichungen

Die amtlichen Veröffentlichungen der Gemeinde Beinwil (Freiamt) erfolgen im *Anzeiger für das Oberfreiamt.* 

IV.

## Zuständigkeiten

<sup>1</sup>Gemäss Paragraph 20 des Gemeindegesetzes hat die <u>Gemeindeversammlung</u>, als oberstes Organ der Gemeinde, folgende Aufgaben und Befugnisse:

a) die Festlegung des Voranschlages und des Steuerfusses

- b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes sowie der Gemeinderechnungen und die Beschlussfassung darüber
- c) die Beschlussfassung über Verpflichtungskredite und neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben
- d) die Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Gewährleistungen
- e) die Festlegung der Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates
- f) die Beschlussfassung über die Errichtung von Gemeindeanstalten
- g) die Beschlussfassung über die Beteiligung an privaten oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen
- h) die Genehmigung von Verträgen über die Übertragung von Aufgaben an Dritte und von Gemeindeverträgen, deren Folgen für die Gemeinde oder unmittelbar deren Einwohner von erheblicher finanzieller Bedeutung sind
- i) der Erlass von Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden, und von Vorschriften in Ausführung kantonaler Erlasse
- k) die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes
- der Erlass und die Änderung des Dienst- und Besoldungsreglementes für das Gemeindepersonal
- m) die Beschlussfassung über die Verteilung des Vermögens und von Schulden bei Neuzuteilung von Gemeindgebieten und bei Bildung neuer Gemeinden
- n) die Beschlussfassung über den Beitritt zu einem Gemeindeverband, einen allfälligen Austritt sowie über die Auflösung eines Verbandes
- o) die Beschlussfassung über Änderungen oder Neubildungen von Gemeindenamen, -wappen und -siegeln
- p) die Beschlussfassung über die dem obligatorischen Referendum unterliegenden Gegenstände
- q) die ihr durch die Gesetzgebung übertragen werden

Im weitern obliegt der Gemeindeversammlung der Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken.

<sup>2</sup>Gemäss Paragraph 37 des Gemeindegesetzes hat der <u>Gemeinderat</u>, als Führungs- und Vollzugsorgan der Gemeinde, folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) die Vorbereitung aller Geschäfte und die Antragstellung zuhanden der ihm übergeordneten Gemeindeorgane sowie der Vollzug der Beschlüsse derselben
- b) die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung und den Finanzhaushalt der Gemeinde, einschliesslich der Gemeindeanstalten
- c) die alljährliche Erstattung eines schriftlichen oder mündlichen Rechenschaftsberichtes über die Gemeindeverwaltung

- d) die Aufnahme von Darlehen, Anleihen und Krediten, die der Finanzierung bereits beschlossener Aufgaben oder der Rückzahlung schon bestehender Schulden dienen
- e) die Vertretung der Gemeinde in allen Rechtsstreitigkeiten mit Einschluss notwendiger Enteignungsverfahren
- f) die Sorge für die öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit sowie der Erlass eines entsprechenden Reglementes
- g) die ihm durch Spezialerlasse übertragenen Aufgaben
- h) die Begründung und Aufhebung von Dienstbarkeiten (ausgenommen Baurechte und Kiesausbeutungsrechte), von Grundlasten und Grundpfandrechten zugunsten und zulasten der Gemeinde mit den entsprechenden grundbuchlichen Eintragungen und Löschungen
- i) die Veranlassung von Vormerkungen und Anerkennungen im Grundbuch in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen
- k) die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes in Fällen, da ein gesetzlicher Anspruch darauf besteht
- I) die Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen
- m) alle weiteren, ihm durch Vorschriften des Kantons und der Gemeinde, namentlich der Gemeindeordnung, sowie durch Beschluss übergeordneter Organe übertragenen Aufgaben
- n) die Wahl von Kommissionen, soweit sie nicht einem anderen Organ zusteht
- o) die Wahl des Gemeindepersonals
- p) die Wahl der weiteren, nach den einschlägigen Vorschriften vom Gemeinderat zu ernennende Funktionäre

Ferner ist der Gemeinderat zuständig für den Abschluss von Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss Paragraph 4 des Gemeindegesetzes.

#### ٧.

## **Fakultatives Referendum**

<sup>1</sup>Gemäss Paragraph 30 des Gemeindegesetzes entscheidet die Gemeindeversammlung über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte <u>abschliessend</u>, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens <u>einen Fünftel der Stimmberechtigten</u> ausmacht.

<sup>2</sup>Nicht abschliessend gefasste positive oder negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von <u>einem Viertel der Stimmberechtigten</u> innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.

## VI.

## **Inkrafttreten**

Diese Gemeindeordnung tritt auf den <u>01. Juli 1981</u> in Kraft. Ihr widersprechende Beschlüsse sind aufgehoben.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES Der Gemeindeammann: Zemp-Villiger Anton

Der Gemeindeschreiber: Huwyler-Frei Erhard

## **Genehmigungsvermerke:**

- Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 19. Dezember 1980
- Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung vom 25. Januar 1981 angenommen
- Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 23. Februar 1981